

Das Klumpen der direkt in der ersten Gammeln baupfichtig
die Finsternis geht die vorberreichte Laforela mit der
Fingern der Fälscheren Fälscheren derin einzig, daß der
Zeitpunkt sein eine vollkommenen Rastion der Fälscheren
gekorennen sei. Die Anrechnung der Fälscher:

Die Landesgammeln tritt auf die Mannschaften einzig
die Gammeln Kinderinnen, Oberrufen und Mäglöfen,
sowie auf die Mannschaften einzig der Fälscheren Fälscheren
zur Zeit nicht ein; dagegen wird der Landeswert berücksichtigt,
insbesondere eine Fälscheren der Fälscheren an Gammeln
zu wahren und Fälscheren der Landesgammeln von 1908
den von ihr vorgebrachten Gammeln an Gammeln.

Die Landesgammeln betrachtet durch Fälscheren, ihre
Zustimmung zu diesem Antrage; letzteres ist somit
gutgeschrieben.

§ 14.

Erhöhung der Vergütung für das Einsammeln der Maikäfer.

Die Bierger hat den Antrag gestellt:

1. Um daß recht viele Maikäfer während der Flugzeit gesammelt werden, so soll für den Liter Käfer Sammlergeld anstatt wie bisher 10 Rp. bis 15 Rp. bezahlt werden.
2. Sollen aber die 5 Rp. Zuschlag vom Lande getragen werden und nicht auf der Käferrechnung als steuerpflichtig vom Kopf getragen werden. Denn dieser Ausfall von denen 5 Rappen Mehrausgabe müßte der Staat als solcher nur alle drei Jahre übernehmen.
3. Sollte mein Antrag vom h. Landrat erheblich erklärt und von der h. Landsgemeinde sanktioniert werden, so soll er 1906 schon in Kraft treten, indem 1906 ein Flugjahr ist.

Die im Memorial aufgestellten beläufigen Lärige stellt
in erster Linie fest, daß die gegenwärtig im ersten bezogenen
Lärige für die Käferrechnung derin einzig der unisthen Käfer
Käfer überbringe, dagegen werden gewisse Mängel in
der Gammeln über die Käferrechnung ankommt und wird
die Abfertigung der Käferrechnung hindergangen, die einflussreichen
Gammeln, sei es auf herkömmlichen Recht, oder vielmehr
auf dem Wege der Fälscheren zu wahren. Die Käfer
rechnung wird durch Lärige der Fälscheren mit der
Landeswert Fälscheren Rastion auf einflussreich sein einzig
Lärige wahren zu wahren. Zur Zeit dagegen berücksichtigt der
Landeswert die Abfertigung der Mannschaften einzig.

Nur Käfer sind nicht der Mannschaften einzig unter Lin.
wird auf den Nutzen einer manigfachen Gammeln der Fälscheren
Lärige; die Landesgammeln erfüllt jedoch mit großer Maßigkeit

Am Ablaufungsvertrag des Landrats bei.

§ 15.

Kantonales Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz betr. eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei.

Gemeinlich Art. 50 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betr. die Oberaufsicht über die Forstpolizei. Haben die Kantone ihren forstpolizeilichen Gesetzen und Verordnungen mit den Bestimmungen des erwähnten Bundesgesetzes in Einklang zu bringen.

Der Landrat kommt diesem Vorbesitz durch Verlegung folgender Artikel zu neuen Kantonsurteilen Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 an die Landsgemeinde vor:

Kantonales Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902.

(Erlassen von der Landsgemeinde am . Mai 1906.

I. Umfang und Organisation der staatlichen Aufsicht.

§ 1.

Der staatlichen Aufsicht sind sämtliche Waldungen des Kantons, mit Inbegriff der Weidwäldungen, unterstellt und zwar:

- a) die öffentlichen Waldungen, d. h. die Gemeinde-, Tagwens-, Genossenschafts- und Korporationswäldungen.
- b) die Privatwäldungen.

§ 2.

Sämtliche öffentliche Waldungen des Kantons sind Schutzwäldungen. Von den Privatwäldungen sind diejenigen Schutzwäldungen, welche laut Forstgesetz vom Jahre 1876 als solche bereits bezeichnet worden sind. Der Regierungsrat ist berechtigt, je nach Bedürfnis auch weitere Privatwäldungen als Schutzwäldungen zu erklären.

§ 3.

Der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetze und Verordnungen geschieht durch die Militär- und Polizei-Direktion, beziehungsweise den Regierungsrat.

§ 4.

Der Kanton Glarus bildet einen einzigen Forstkreis. Das Organ der staatlichen Aufsicht über die Forstwirtschaft ist das Kantonsforstamt. Dasselbe besteht aus:

- a) dem Oberförster,
- b) dem Adjunkten.

Beide werden vom Landrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Das höhere kantonale Forstpersonal ist der Militär- und Polizei-Direktion unterstellt.

Die dienstlichen Obliegenheiten des Oberförsters und des Adjunkten werden vom Regierungsrat durch eine Instruktion festgestellt.